



13/10. Mai 2019

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines realen Mietspiegels für München vom 24. April 2019</i>	205
<i>Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 24. April 2019</i>	206
<i>Mitterhoferstr. (Gemarkung: Laim Fl.Nr.: 303/9) Neubau eines Wohnheims mit 29 Wohnungen (107 Betten/Personen) und 36 Appartements (43 Betten/Personen) mit Tiefgarage (Mitterhofer- / Schäufoleinstr.) Aktenzeichen: 602-1.1-2018-15585-23 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO</i>	206
<i>Einziehung eines Straßennamens im 19 Stadtbezirk Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln Kientalweg</i>	207
<i>Straßenverlaufsänderung: Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching Neuer Verlauf: Hellabrunner Straße</i>	207
<i>Wahlbekanntmachung zur Europawahl am 26. Mai 2019</i>	208

Satzung der Landeshauptstadt München zur Durchführung einer repräsentativen Befragung zur Erstellung eines realen Mietspiegels für München

vom 24. April 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Artikels 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Statistikgesetzes (BayStatG) vom 10.08.1990 (GVBl. S. 270, BayRS 290-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 230), folgende Satzung:

§ 1 Art und Zweck der Erhebung

Zur Erstellung eines realen Mietspiegels für München wird im Stadtgebiet München eine statistische Erhebung in Form einer freiwilligen telefonisch/mündlichen Befragung von Mieterinnen und Mietern durchgeführt.

§ 2 Zu erfassende Sachverhalte

Folgende Angaben werden erfasst:

1. Angaben der Mieterinnen und Mieter (Telefonnummer, Adresse);
2. Angaben zum Mietverhältnis, Mietvertrag und zur Mietzahlung;
3. Angaben zur Art, Ausstattung, Beschaffenheit und Größe der Wohnung;
4. Angaben zur Lage der Wohnung.

§ 3 Kreis der zu Befragenden

Es werden ca. 10.000 Haushalte im Stadtgebiet München befragt. Die Adressen werden mittels einer geschichteten Stichprobenziehung zufällig ausgewählt.

§ 4 Befragung von Haushaltsmitgliedern

Zielperson der Befragung ist diejenige erwachsene Person im Haushalt, die am besten über das Mietverhältnis Auskunft geben kann. Die Befragung eines anderen volljährigen Haushaltsmitgliedes ist ebenfalls zulässig, soweit dieses die erforderlichen Angaben machen kann.

§ 5 Durchführung der Erhebung

Die Landeshauptstadt München hat unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes den Auftragnehmer, die Firma Kantar TNS mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Der Auftragnehmer führt die einmalige Befragung unter Beachtung der Grundsätze des Bayerischen Datenschutzgesetzes durch. Als Hilfsmerkmale werden die Namen und die Anschriften der zu Befragenden verwendet.

Eine Auskunftspflicht wird nicht angeordnet. Die Erhebung wird ab Mai 2019 durchgeführt und dauert ab Beginn ca. 8 bis 10 Wochen.

§ 6 Weitergabe der Daten

Die erhobenen Daten dürfen nur

1. vom Auftragnehmer zur wissenschaftlichen Auswertung im Rahmen des erteilten Auftrages zur Mietspiegelerstellung und in **anonymisierter** Form für Forschungszwecke genutzt,
2. in **anonymisierter** Form an die Landeshauptstadt München zur Mitwirkung bei der Erstellung des Mietspiegels weitergegeben,
3. in **anonymisierter** Form an das für Mietsachen zuständige Amts- oder Landgericht sowie an gerichtlich bestellte Sachverständige im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung des Mietspiegels weitergegeben werden.

Dabei muss sichergestellt sein, dass die unter 1., 2. und 3. genannten Stellen keinerlei Deanonymisierungsversuche unternehmen. Eine sonstige Verwendung oder Weitergabe der zur Erstellung des realen Mietspiegels ermittelten Daten ist für alle Beteiligten unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 10.04.2019 beschlossen.

München, 24. April 2019

I.V.
Manuel Pretzl
2. Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München

vom 24. April 2019

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 18 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes zur Gleichstellung, Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderung (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz - BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Behindertenbeauftragte / den Behindertenbeauftragten der Landeshauptstadt München vom 11.08.2004 (MüABl. S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2013 (MüABl. S. 552), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 3 festgesetzten Entschädigungen.“

2. Der bisherige § 1 Absatz 4 wird zu Absatz 5.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 10.04.2019 beschlossen.

München, 24. April 2019

I.V.
Manuel Pretzl
2. Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Mitterhoferstraße (Nähe ehemalige HausNr.7) Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Laim, FINr.303/9, 25. Stadtbezirk
Baugenehmigung für den Neubau eines Wohnheims mit 29 Wohnungen (107 Betten/Personen) und 36 Appartements (43 Betten/Personen) mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 24.04.2019, Az. 1.1-2018-15585-23, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Nebenstimmungen erteilt.

Die Baugenehmigung enthält Abweichungen, insbesondere wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen nach Süden, da die Abstandsfläche die Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche überschreitet sowie Befreiungen wegen Überschreitung der Baulinie u. a. durch Balkone.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 303/4, 303/7, 303/8, 303/15, 314/7 und 314/53 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 226, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-Adresse plan.ha4-lbk-team23@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 50 20.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).

Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragsschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 25. April 2019
 Landeshauptstadt München
 Referat für Stadtplanung und
 Bauordnung
 HA IV – Lokalbaukommission

**Einziehung eines Straßennamens im 19 Stadtbezirk
 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln**

Folgender Straßename wird ersatzlos eingezogen:

Kientalweg (Straßenschlüsselnummer 02431)

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 31.05.2019 eingesehen werden.

München, 26. April 2019
 Kommunalreferat
 GeodatenService

**Straßenverlaufsänderung:
 Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching**

Neuer Verlauf: **Hellabrunner Straße**

Von der Ludmillastraße in nördlicher Richtung verlaufend; nach 128 m in einer Kehre endend.

Diese Verfügung, einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann bei der Landeshauptstadt München, Kommunalreferat-GeodatenService, Blumenstraße 28 b, Zimmer 517 (5. Stock) während der üblichen Dienstzeiten bis einschließlich 31.05.2019 eingesehen werden.

München, 29. April 2019
 Kommunalreferat
 GeodatenService

Wahlbekanntmachung

zur Europawahl

1. Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament statt.

Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.

2. Die Landeshauptstadt München ist in 618 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **15. April bis 05. Mai 2019** zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Des Weiteren bildet die Landeshauptstadt München einen Sonderwahlbezirk, der insgesamt 4 Einrichtungen umfasst:

Einrichtung	Adresse	Wahlraum
Münchenstift GmbH Haus St. Martin	St.-Martin-Str. 34 81541 München	Bibliothek, 4. OG
Münchenstift GmbH Haus der Tauernstraße	Tauernstr. 11 81547 München	Veranstaltungs- raum 2, 1. OG
Münchenstift GmbH Haus St. Maria Ramersdorf	St.-Martin-Str. 65 81669 München	Cafeteria, EG
Münchenstift GmbH Hans-Silber Haus	Manzostr. 105 80997 München	Speisesaal, 1. OG

Die Wahlräume der Einrichtungen des Sonderwahlbezirks haben zu folgenden Zeiten geöffnet:

Einrichtung	Zeitraum
Münchenstift GmbH Haus St. Martin	14 bis 16 Uhr
Münchenstift GmbH Haus der Tauernstraße	14 bis 16 Uhr
Münchenstift GmbH Haus St. Maria Ramersdorf	9 bis 11 Uhr
Münchenstift GmbH Hans-Silber Haus	9 bis 11 Uhr

3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr im MOC Veranstaltungszentrum, Lilienthalallee 40, 80939 München, zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** – oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,

dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in der Landeshauptstadt München,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Landeshauptstadt München oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Wahlamt des Kreisverwaltungsreferats einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

München, 10. Mai 2019

Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat
Dr. Thomas Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.